



Beschlusskontrolle Stadtrat

Prüfauftrag aus der Sitzung am 21.06.2017

Anfrage durch Herrn Krause zur Situation der Parkflächen Große Brauhausstraße

TOP: Ö 12.15

Frage:

Herr Krause informierte über den Parkplatz mit Parkscheinautomaten in der Großen Brauhausstraße. An diesen Parkplatz grenze ein Privatparkplatz. Die Zufahrten zum Privatparkplatz seien mit Hinweisschildern versehen, allerdings komme es auf Grund mangelnder Abgrenzung der Parkplätze und der angebrachten Parkschilder häufig zu Verwechslungen der Parkflächen. So sei es vorgekommen, dass Personen Parkscheine gezogen, jedoch auf dem falschen Parkplatz gestanden haben und in der Folge abgeschleppt wurden. Herr Krause wollte wissen, ob die Stadtverwaltung Kenntnisse zur Situation auf dem Parkplatz hat und ob die fehlende Abgrenzung durch den Parkplatzanbieter rechtmäßig ist. Zudem wollte Herr Krause wissen, wie die Parksituation verbessert werden könnte durch eventuelle bauliche Trennung der Parkflächen.

In der Großen Brauhausstraße sowie in der Kleinen Brauhausstraße grenzen private Flächen unmittelbar an die öffentlichen Parkplatzflächen. Die Zufahrten der öffentlich mit Parkscheinautomaten bewirtschafteten Parkbereiche sind durch Verkehrszeichen „Parken“ und dem Zusatzzeichen „mit Parkschein“ verkehrsrechtlich gem. StVO eindeutig gekennzeichnet.

Baulich sind die öffentlichen Parkflächen von den privaten Stellflächen durch umgrenzende Hochbordanlagen (ca. 12 bis 15 cm hoch) abgegrenzt. Offizielle Überfahrten zu den Privatflächen existieren nicht.

Die privaten Parkplatzflächen verfügen über eigene, baulich abgegrenzte Zufahrten von der Kleinen und Großen Brauhausstraße aus. Neben diesen Zufahrten sind Informationstafeln aufgestellt, die diese Flächen als Privatparkplatz ausweisen und auf die Vermietung dieser Stellplätze hinweisen sowie die Nutzungsbedingungen festlegen. Für unberechtigtes Parken wird eine Vertragsstrafe und das kostenpflichtige Abschleppen von Fahrzeugen auf diesen Tafeln angedroht. Bei entsprechender Achtsamkeit sind diese großen Schildertafeln nicht zu übersehen.

Eine rechtliche Notwendigkeit zur Abgrenzung der privaten Flächen zu den öffentlichen Flächen besteht nicht. Die Stadt sieht hierfür auch kein sonstiges Erfordernis.

Uwe Stäglin
Beigeordneter